

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 340 vom 15. Dezember 2016)

Seite 15, Erwägungsgrund 38:

*Anstatt:* „For a group to be deemed to have adequately sound and robust risk management procedures, a number of conditions have to be met. The group should ensure a regular monitoring of the intragroup exposures, and the timely settlement of the obligations resulting from the intragroup OTC derivative contracts should be guaranteed based on the monitoring and liquidity tools at group level that are consistent with the complexity of the intragroup transactions.“

*muss es heißen:* „Damit die Risikomanagementverfahren einer Gruppe als hinreichend solide und belastbar angesehen werden können, muss die Gruppe verschiedene Voraussetzungen erfüllen: Die Gruppe sollte die regelmäßige Überwachung der gruppeninternen Risikopositionen sicherstellen und die zeitnahe Abwicklung von Verpflichtungen aus gruppeninternen OTC-Derivatekontrakten sollte gewährleistet werden. Dies sollte anhand von Monitoring- und Liquiditätstools auf der Ebene der Gruppe, die an die Komplexität der gruppeninternen Geschäfte angepasst sind, erreicht werden.“

Seite 34, Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1:

*Anstatt:* „Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 können in der Union niedergelassene Gegenparteien in ihren Risikomanagementverfahren vorsehen, dass keine Nachschuss- und Ersteinschusszahlungen für nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte mit in Drittstaaten niedergelassenen Gegenparteien entgegengenommen oder geleistet werden müssen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:“

*muss es heißen:* „Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 können in der Union niedergelassene Gegenparteien in ihren Risikomanagementverfahren vorsehen, dass keine Nachschuss- und Ersteinschusszahlungen für nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte mit in Drittstaaten niedergelassenen Gegenparteien geleistet werden müssen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:“

---